

Niederschrift

über die 6. Gemeinderatssitzung, am Mittwoch, den 21. September 2022, im Feuerwehrhaus Kirchberg.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Eisenmann Josef
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel
GV Aschaber Martin
GR Dick Roman
GR Filzer Maria Theresa
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Mag. Gröderer Matthias
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela
GR LA Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Ing. Heim Franz
GR Huter Florian
GR Lindner Martina
GR Schroll Kaspar
GR Schwaiger Andreas
GV Schweiger Peter

Schriftführerin: VB Staffner Katrin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung
2. Berichterstattung Schutzprojekt Kienzingbach
3. Geschwindigkeitsbeschränkung auf Nebenstraßen im Bereich Kitzbüheler Straße bis zum Achenweg, Beratung über Umsetzungsmöglichkeiten
4. Christian Schroll, Gp. 2916/2, flächengleicher Grundstückstausch mit dem öffentlichen Gut, Gp. 4411/2 und Josef Schroll / Teilfläche der Gp. 2916/1, Dienstbarkeitseinräumung „Fahren und Gehen“ für das öffentliche Gut Gp. 4411/2
5. Ing. Christoph Hagleitner, Aschauer Straße 102, neue Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Gemeinde betreffend Geh- und Fahrrecht über die Gpn. 3688/2 und 3688/5
6. Dr. Magdalena und Rene Egger, Annahme eines Vorkaufsrechts für das neu zu bildende Grundstück Gp. 333/10 (aus Gp. 333/1)
7. Berichte diverser Ausschüsse
8. TIWAG, Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zur Verlegung eines 30-kV-Kabels und Errichtung einer Trafostation im Bereich Brandseite
9. Aufhebung der Friedhofsordnung, beschlossen am 13.07.2022, und Beschlussfassung einer neuen Friedhofsordnung

10. Bericht über eventuelle Sparmaßnahmen betreffend Strom und Gas sowie zu erwartende Preissteigerungen
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12. Personalangelegenheiten

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, DI Forstlechner, vom der Wildbach- und Lawinenverbauung - GBL Unteres Inntal, DI Schwamberger vom Büro DI Hirschhuber sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 6. Gemeinderatssitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung:

Die Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung wird einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

2. Berichterstattung Schutzprojekt Kienzingbach:

DI Forstlechner stellt eingangs den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vor. Es handelt sich dabei um eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Für Projekte in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein – insgesamt 50 Gemeinden – stehen jährlich ca. € 5 Millionen Bauvolumen zur Verfügung. Die Gebietsbauleitung Unteres Inntal umfasst 10 Büromitarbeiter und 32 Mitarbeiter auf Baustellen und Bauhöfen. Zu den Aufgaben der Gebietsbauleitung zählen:

- Naturgefahreninformation
- Sachverständigentätigkeit
- Gefahrenzonenplanung
- Maßnahmenplanung
- Förderungsabwicklung
- Maßnahmensetzung

DI Forstlechner veranschaulicht anhand einiger Bilder die Ereignisse 2014, 2019 und 2021 und beschreibt den Ablauf vom Antrag bis zur Fertigstellung des Schutzwasserprojektes. Vom Verbauungsantrag bis zur Finanzierungsverhandlung sind die Schritte bereits abgeschlossen. Ausständig ist die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung durch die BH Kitzbühel und der Baubeginn. Mit der Bewilligung ist 2023 zu rechnen. Der Baubeginn ist für 2023/24 vorgesehen und die Fertigstellung 2028. Detailgespräche mit den Grundbesitzern werden folgen, diese sind rechtlich vorgeschrieben.

DI Forstlechner erklärt, dass das Planungsziel die Sicherung des Siedlungsraumes, der Verkehrswege und der Infrastruktur ist. Planungsgrundgedanke ist der Geschiebe- und Wildholzrückhalt durch Stabilisierung/ Konsolidierung der Ufereinhänge sowie der Sohle. Erreicht wird dies durch den Neubau von 46 Konsolidierungssperren.

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Katastrophenfondgesetz sowie das Wasserbautenförderungsgesetz. Die Gesamtkosten in Höhe von € 6,44 Millionen werden wie folgt aufgeteilt:

- 57 % Bund
- 19 % Land Tirol
- 18 % Gemeinde Kirchberg, wobei sich die Bergbahn Westendorf bereit erklärt hat, davon wiederum 18% zu übernehmen
- 6 % Landesstraßen Tirol

Es folgen zahlreiche Fragen der Gemeinderatsmandatäre sowie der Zuhörer, welche nachstehend zusammengefasst sind:

- Wurde der Kienzingbach unterschätzt? Hatte der Liftbau Auswirkungen auf das Verhalten des Bachs?
 - o Zusammenhang ist von der baulichen Anlage schwierig zu beurteilen. Detailerhebungen wären nötig, um festzustellen inwiefern sich der Pistenbau auswirkt.
 - o Großereignisse mit viel Niederschlag in kurzer Zeit können nicht mit dem Pistenbau in Zusammenhang gesetzt werden.
 - o Wetterverhältnisse haben über die Jahre stark verändert.
- Können die finanziellen Mittel des Bundes für das Projekt mehr werden?
 - o Der Preis wurde bereits bereinigt. Früher betrug das Budget € 45 Mio. Wenn es um Finanzmittel des Bundes ging, war es immer ein Preiskampf. Eine sehr große Hilfe waren die Gespräche mit allen Beteiligten.
- Wie hoch war die Schadenssumme der letzten drei Ereignisse?
 - o Die gesamte Schadenssumme (Räum- und Einbauarbeiten) des Ereignisses von 2014 wurde von der Landesstraße abgewickelt. Es besteht kein Einblick in die entsprechenden Kosten.
 - o Die Schadenssumme der Jahre 2019 und 2020 hat ca. € 150.000 bis € 200.000,-- betragen.
- Wie hoch soll die Weganlage angehoben werden?
 - o Bei Sperre 24 ist eine Geländeanhebung von ca. 3 m geplant. Ein „Nachbrechen“ der Ufer soll damit verhindert werden.
 - o Durch die Geländeanhebung wird die rückwertige Bachsohle um ca. 5 m höher werden.
- Wie hoch werden die Baukosten am Ende der Bauzeit sein?
 - o Die tatsächlichen Baukosten sind nicht absehbar.
 - o Die veranschlagten Baukosten in Höhe von € 6,44 Millionen beinhalten bereits einen „Puffer“ von ca. 15 % (€ 1 Million) für Regie und Unvorhergesehenes.

- Wie werden die 46 Stufen auf die Bauzeit aufgeteilt?
 - o Die Sperren werden immer von unten nach oben gebaut. Es kann mit der Errichtung von ca. 10 Sperren pro Jahr gerechnet werden. Für 1 Sperre mit Aushub, Schalung, Bewahrung, Betonierung, Ausschaltung, etc. rechnet man ungefahr drei Wochen.
 - o Das „Baulager“ bleibt auch uber den Winter bestehen.
 - o Wenn es zu einem Ereignis kommen sollte, konnte die Wildbach- und Lawinenverbauung damit umgehen. Von Juni bis Mitte September ist Hochwasserzeit. Wahrend dieser werden die Arbeiten wahrscheinlich ausgesetzt, um Schaden zu vermeiden.
 - o Bauschluss ist Mitte Dezember, Baubeginn Anfang Marz (witterungsabhangig)
 - o Der Bauzeitplan wird, wegen der Einschrankung bei der Abfahrt KiWest, jedenfalls mit der Bergbahn AG abgesprochen.

- Was ist bisher an Sofortmanahmen passiert?
 - o Die Sofortmanahmen im Zuge eines Ereignisses waren bisher: Wiederherstellung der Infrastruktur; Wiederherstellung der Abflussverhaltnisse; Einbau von Kopfsteinschlichtungen; etc.

GR Ing. Heim informiert, dass das Gemeindegebiet ca. 40 geschiebefuhrende Bache umfasst. Das Thema „Sicherheit“ des Siedlungsraumes wird die Gemeinde damit wahrscheinlich standig begleiten. Auch die Verbauungen im Bereich Sonnberg sind bereits sanierungsbedurftig. Budgetar ist damit der Schutzwasserbau jedenfalls in den kommenden Jahren zwingend zu berucksichtigen. Ein unverbauter Bach, wie der Kienzingbach, ist in Tirol bereits eher eine Raritat. Ein Groteil der Finanzmittel wird bereits zur Sanierung und Erhaltung bestehender Verbauungen verwendet. Projekte betreffend unverbaute Bache sind, so DI Forstlechner, eher die Ausnahme.

Vzbgm. Ing. Pichler bedankt sich fur die kompetente Prasentation. Da die Mehrzahl der Baumanahmen auf Privatgrundstucken stattfinden, ist Aufklarungsarbeit unerlasslich. Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist dafur der richtige Partner.

- Was sind die weiteren Schritte bis zur Einreichung?
 - o Die Finanzierung ist geregelt. Als nachster Schritt folgen die Gesprache mit den Grundstuckseigentumern, deren Zustimmungserklarungen jedenfalls benotigt werden. Die Projekte werden in kleinem Rahmen mit den Grundstuckseigentumern besprochen.

- Wird sich der Gefahrenzonenplan andern?
 - o Durch die „Konsolidierungssperrenstaffelung“ wird die Geschiebefracht deutlich reduziert. Daher ist der Gefahrenzonenplan zu uberarbeiten. Auf die rote Zone wird man einwirken konnen, die gelbe Zone wird wahrscheinlich bestehen bleiben.

- Wie lange ist die „Lebensdauer“ der Konsolidierungssperren?
 - o Die übliche Lebensdauer beträgt mindestens 100 Jahre. Außenschäden durch extreme Ereignisse mit Grobgeschiebe können nicht ausgeschlossen werden.

- Wieso wird kein Hauptgeschiebebecken gebaut?
 - o Ein Hauptgeschiebebecken ist eine Frage des Platzes und der Möglichkeiten. Ein Geschiebebecken müsste groß genug für 20.000 m³ bei einem Ereignis sein. Eine Fläche von 4.000 oder 5.000 m² müsste dafür verwendet werden. Für die weitere Bewirtschaftung wäre dies nicht vorteilhaft, zudem wäre es bautechnisch äußerst schwierig umzusetzen. Weiters muss ein Geschiebebecken bewirtschaftet werden. Die Tonnen-deponierung verursacht dabei laufende Kosten. Die geplante Staffelung wird nicht geräumt und muss nicht bewirtschaftet werden.

- Sind im Unterlauf keine Maßnahmen geplant?
 - o Im Unterlauf sind keine Maßnahmen geplant. Die Brückenbauwerke wurden nachgerechnet und reichen aus. Die Bereiche unter den Brücken werden weiterhin geräumt. Auch jene bei den bestehenden Ufersicherungen und Querbauwerken werden gewartet.
 - o Der untere Bereich wurde im Zuge der Sofortmaßnahmen gesichert. Der Zwischenbereich wurde bewertet. Durch die Geschiebeentlastung steigt der Reinwasseranteil, welcher dazu führen soll, dass das Geschiebe weitertransportiert wird. Ein möglicher Rückstau an der Ache soll durch die Geschiebereduktion und den damit einhergehenden Wasseranteil vermieden werden.

Bgm. Berger hofft auf einen positiven Ausgang der Gespräche mit den Grundstückseigentümern und bedankt sich bei DI Forstlechner für die gute Zusammenarbeit und die kompetente Präsentation.

3. Geschwindigkeitsbeschränkung auf Nebenstraßen im Bereich Kitzbüheler Straße bis zum Achenweg, Beratung über Umsetzungsmöglichkeiten:

Nachdem bereits in der vorangegangenen Gemeinderatsperiode Vorarbeiten mit DI Hirschhuber geleistet wurden, präsentiert DI Schwamberger den derzeitigen Stand der beabsichtigten Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet.

Begonnen wurde 2020 mit einem Gutachten für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortsgebiet ohne Landesstraße. Ein Teil der Landesstraße darf auf 30 km / h beschränkt werden. Mit der Errichtung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung wäre ein „Schilderwald“ verbunden. Dabei wären speziell die zahlreichen einmündenden Straßen ein Problem. Daher rät DI Schwamberger zu einer Zonenbeschränkung. Eine Zonenbeschränkung hat den Vorteil, dass nicht so viele Verkehrsschilder notwendig wären.

Die Kitzbüheler Straße sollte bei dichterem Bebauung hin zum Zentrum eine 30er Zone sein. Dort wo die Straße breiter ist und Gehsteige auf beiden Seiten vorhanden sind, könnte die Kitzbüheler Straße jedoch eine 50er Zone bleiben. Relevant für Beschränkungen sind die aktuelle Geschwindigkeit, Straßenbreite, Gehsteigbreite, Sichtweiten, „Öffersichtweiten“ bei Haltestellen, Längssicht für Anhaltende, etc. Jedenfalls wird empfohlen, die fehlenden Ortstafeln ehestmöglich anzubringen, unabhängig von einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Gemeinderatsmitglieder stellen diverse Fragen, welche nachstehend zusammengefasst sind:

- Welche Erfahrungswerte gibt es hinsichtlich der Umsetzung?
 - o Die notwendigen Messungen müssten 2023 durchgeführt werden. Im Winter geht dies nicht, da dieser - witterungsbedingt - Einfluss auf die Fahrgeschwindigkeiten hat.
 - o Die Nacharbeiten dauern ca. einen Monat. Anschließend müsste der Gemeinderat die Verordnung beschließen.
 - o Nach dem Gutachten muss das Gespräch mit der Landesstraße geführt werden. Änderungen im Bereich der Landesstraße müssen von der BH Kitzbühel bewilligt/verordnet werden.

Bgm. Berger macht den Vorschlag, die neuen Entwürfe im zuständigen Ausschuss gemeinsam mit DI Hirschhuber zu diskutieren, um anschließend dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Umsetzung zu präsentieren.

- Welche Erfahrungen gibt es hinsichtlich der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern und geschwindigkeitsbedingten Unfällen?
 - o Eine genaue Zahl ist leider nicht bekannt. Unfälle mit Personenschäden werden von der Statistik Austria erfasst und veröffentlicht.
 - o Eine Geschwindigkeitsbeschränkung soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöhen, um einen gewissen Durchfluss des Verkehrs zu gewährleisten.
 - o Die Errichtung weiterer Gehsteige wäre möglich.
 - o Stauungen würden nicht zunehmen, im Gegenteil, ein 30er wäre hinsichtlich des Verkehrsflusses eher fördernd.
- Welche Messungen müssten noch durchgeführt werden?
 - o Wenn Zonen angepasst werden, könnten neue Messungen notwendig werden. Allerdings können bereits vorliegende Messungen verwendet werden. Die Kitzbüheler Straße, Sonnbergweg, Möselgasse, Neugasse und die Bahnhofstraße wurden bereits gemessen. Bei Verordnung von Geschwindigkeitszonen müssen jedenfalls Messungen aller Straßen vorliegen.

- Welche Möglichkeiten der Überwachung gibt es?
 - Gutachten berücksichtigen die Errichtung von Radarkästen nicht.
 - Stationäre Radaranlagen sind noch kein Thema, Geschwindigkeitsmessungen liegen vor und wären nötig. Benötigt würden zudem Stellungnahmen der BH sowie der Polizeiinspektion.
 - Für die Aufstellung von stationären Radarkontrollen soll ein zusätzliches Gutachten erstellt werden.
 - Smiley-Tafeln haben meist auf nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer eine Wirkung. Bei ortskundigen Verkehrsteilnehmern stellt sich nach kurzer Zeit meist ein gewisser Gewöhnungseffekt ein. Die Anbringung von Piktogrammen als Hinweis auf die zulässige Geschwindigkeit innerhalb der Zonen wird empfohlen.

- Wann wurden die letzten Messungen durchgeführt?
 - Die letzten Messungen wurden 2020 durchgeführt. 2019 wurden ebenfalls zwei Messungen durchgeführt.
 - Die Messungen wurden sowohl in der Vor- als auch Hauptsaison durchgeführt. Wichtig ist, dass diese stets verdeckt stattfinden.
 - Auf Messungen im Winter wurde verzichtet.

Der Ausschuss für Gemeindeinfrastruktur und Verkehrsangelegenheiten wird die Entwürfe mit DI Hirschhuber besprechen und dem Gemeinderat ehestmöglich einen Entwurf zur Beschlussfassung der entsprechenden Verordnung vorlegen. Weiters werden den Mitgliedern des Gemeinderates die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen des Büro DI Hirschhuber sowie die Daten der Verkehrszählung von DI Faix übermittelt.

4. Christian Schroll, Gp. 2916/2, flächengleicher Grundstückstausch mit dem öffentlichen Gut, Gp. 4411/2 und Josef Schroll / Teilfläche der Gp. 2916/1, Dienstbarkeitseinräumung „Fahren und Gehen“ für das öffentliche Gut Gp. 4411/2:

Nachdem die Vereinbarungen abgeändert und neuerlich von Schroll Christian und Schroll Josef unterzeichnet wurden, beschließt der Gemeinderat gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser Ziviltechniker GmbH vom 03.12.2021, GZL: 46 024/21C einstimmig folgende Grundstücksübernahmen und -abtretungen im Bereich Grafen:

- Die Abtretung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 102 m² aus der Gp. 4411/2 (öffentliches Gut Straßen u. Wege) in die Gp. 2916/2 (Eigentum von Schroll Christian) und Aufhebung der Widmung dieser Teilfläche für die Gemeinnutzung.
- Die Übernahme der Teilfläche 2, im Ausmaß von 79 m², und der Teilfläche 3, im Ausmaß von 23 m², aus der Gp. 2916/2 (Eigentum von Schroll Christian) in die Gp. 4411/2 (öffentliches Gut Straßen und Wege) sowie die Widmung dieser Teilfläche für die Gemeinnutzung.

5. Ing. Christoph Hagleitner, Aschauer Straße 102, neue Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Gemeinde betreffend Geh- und Fahrrecht über die Gpn. 3688/2 und 3688/5:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Dienstbarkeitsvereinbarung zwischen Ing. Christoph Hagleitner und der Gemeinde Kirchberg in Tirol. Die Dienstbarkeitsvereinbarung betrifft die Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Gewässerinstandhaltung und Durchführung von Hochwassereinsätzen beim „Äußeren Rainerbach“ über die Gst. 3688/2 und 3688/5 zu Gunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

6. Dr. Magdalena und Renè Egger, Annahme eines Vorkaufsrechts für das neu zu bildende Grundstück Gp. 333/10 (aus Gp. 333/1):

Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz idGF hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2022 einen Raumordnungs- und Widmungsvertrag mit Kleinfärchner Paula, Dr. Egger Magdalena und Egger Renè beschlossen. Dabei haben sich die Widmungswerber zur Einräumung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol auf die Dauer von 20 Jahren verpflichtet. Zur grundbücherlichen Sicherstellung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol ist die vorliegende Vereinbarung zur Einräumung des Vorkaufsrechtes erforderlich. Der Inhalt der Vereinbarung ist gleichlautend mit dem entsprechenden Vertragspunkt 6) des Raumordnungs- und Widmungsvertrages.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen die Vereinbarung zur Einräumung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Kleinfärchner Paula, Dr. Egger Magdalena und Egger Renè abzuschließen und das damit verbundene Vorkaufsrecht anzunehmen. GR Mag. Gröderer hat auf Grund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

7. Berichte diverser Ausschüsse:

a) Information Ukraine:

Bgm. Berger informiert, dass ein Brief ukrainischer Flüchtlinge im Gemeindeamt eingelangt ist. Er trägt den Inhalt des Schreibens vor:

„Wir sprechen dem Land Österreich, dem Land Tirol, der Gemeinde, der Stadt Kirchberg aus tiefstem Herzen unsere Worte des tiefsten Danks aus. Für Ihre Güte, die uns auf Ihrem friedlichen, fabelhaften, fruchtbaren Land vor dem Krieg bewahrt haben. Für Ihre Fürsorge, Liebe, Ihren Respekt für unser Volk. Während unseres Aufenthalts waren wir sehr beeindruckt von Ihrer freundlichen Einstellung von Menschen, Ihrer Kultur und der Wahrung der kulturellen Traditionen Ihres Volkes. Beeindruckt von der Sauberkeit, von der Ordnung und der Selbstorganisation in Ihrer Gemeinde. Toleranz, Ausgeglichenheit, Organisationsweisheit und gegenseitiger Respekt stellen die Hauptmerkmale Ihrer Gesellschaft dar.“

Ich bin sehr dankbar für die Organisation des Schulablaufes, der Kinderfreizeit. Die Kinder sind einfach begeistert. Zusammen mit Ihnen werden wir diese positiven Ansichten und Eindrücke in unsere Ukraine bringen und wir werden Ihrem Volk für immer dankbar sein. Gemeinsam zum Sieg von Harmonie und Güte und Licht und Frieden auf dem ganzen Planeten Erde.“

Das Schreiben zeigt die Dankbarkeit der in Kirchberg untergebrachten Flüchtlinge. Es ist eine sehr schöne Geste und sicherlich nicht selbstverständlich. Das freiwillige Engagement von Schweiger Peter und Sabrina, Noichl Hans und vielen mehr ist ebenfalls nicht selbstverständlich, weshalb besonders diesen Freiwilligen ein besonderer Dank gilt. Das Schreiben wird natürlich an die Freiwilligen weitergeleitet.

GV Schweiger ergänzt, dass nach letztem Stand vom 14.09.2022, 112 ukrainische Flüchtlinge in der Gemeinde untergebracht sind. Das große, bezirkswerte Problem, ist der stetige Wechsel der Personen innerhalb der Gemeinden. Hierzu hat heute eine Besprechung mit dem Bezirkshauptmann in Kitzbühel stattgefunden. Die BH muss durch die Gemeinden über derartige Herausforderungen aufgeklärt werden, um sich mehr einbringen zu können. Die Gemeinden St. Johann in Tirol und Kirchberg in Tirol haben derzeit mit Abstand am meisten Vertriebene aufgenommen. Die schulischen Abläufe funktionieren gut. Es gibt keine gesonderten Klassen wie zu Beginn der Krise. Die Kinder werden nun voll integriert, was besonders lobenswert ist. Viele pensionierte Lehrpersonen sind für einige Stunden in den schulischen Alltag zurückgekehrt.

b) Auszahlung Sitzungsgelder:

Nachdem monatlich die Sitzungsgelder an die Gemeinderatsmitglieder ausbezahlt werden und zuletzt versehentlich einem Zuhörer ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung ausbezahlt worden ist, wurde die Anfrage auf Auszahlung von Sitzungsgeldern an Zuhörer, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, gestellt.

Diese Anfrage wurde an das Land Tirol weitergeleitet und wie folgt beantwortet: „Nach § 5 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates), den Obmännern von gemeinderätlichen Ausschüssen und den Mitgliedern des Gemeinderates, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, ein monatlicher Bezug. Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, als Zuhörer teilzunehmen (§ 24 Abs. 3 TGO). Sie sind somit nicht Mitglieder der Ausschüsse, sondern haben nur ein Zuhörerrecht. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass Zuhörer im Sinne des § 24 Abs. 3 TGO ein Bezug zukommt.“

Sollte zudem ein schriftlicher Antrag diesbezüglich einlangen, wird sich ein Gremium der Gemeinde damit auseinandersetzen. Für eine Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Regelung wäre jedenfalls ein Beschluss durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zu fassen.

c) Ausschuss für Raumordnung:

GR Ing. Heim berichtet, dass der Bürgermeister und die Mitarbeiter im Bauamt, sechs Firmen ausgewählt haben. Diese wurden angeschrieben und eingeladen ein Angebot zu unterbreiten. Folgende vier Angebote für die Prozessbegleitung sind fristgerecht eingelangt. Es handelt sich jeweils um Bruttosummen.

- Mag. Buchauer € 4.277,--
- DI Faix € 5.757,--
- Klausner & Klausner € 7.320,--
- Gemnova: € 28.944,--

Beim Angebot von Mag. Buchauer war der Inhalt des Angebots nicht überzeugend und das Angebot der Gemnova ist leider deutlich zu hoch. Daher fiel die Entscheidung zwischen dem Angebot der Kitzbüheler Firma Klausner & Klausner und der bereits an der Planung der Begegnungszone beteiligten DI Faix. Es wird empfohlen das Angebot der Firma Klausner & Klausner anzunehmen, da die Rückmeldungen anderer Gemeinden hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Firma ausgezeichnet waren. Hinzukommt, dass Karl Klausner Kitzbüheler ist und die aktuellen Themen in der Raumordnung für die Gemeinde Kirchberg daher aus einer anderen Sicht aufarbeiten kann. Die Herangehensweise von DI Faix erscheint im Vergleich zu Klausner & Klausner zu visionär und deckt sich nicht mit den Vorstellungen der Beteiligten. Bis zu € 3.000,-- der Nettokosten sind förderbar. In Absprache mit dem Land Tirol wurde eine Förderung bereits vor Annahme eines Angebots beantragt.

Die Raumordnungsklausur beinhaltet drei Sitzungen im Umfang von fünf Stunden. Begonnen wird mit einer Einstiegsrunde in welcher, aktuelle Themen - wie Freilandwidmungen, Bevölkerungsentwicklung, Bedarf Eigentum oder Mietobjekte, Verkehrssituation oder Lebensraumsicherung - andiskutiert werden. Wünsche und Anregungen der Teilnehmer werden in dieser Einstiegsrunde vom Prozessbegleiter, als „Moderator“, zusammengefasst. Da aktuell ein „Bettensterben“ zu verzeichnen ist und zugleich Bauvorhaben wie „Alpenhof“ und „Berggasthof Schroll“ aufliegen, wurde bereits darüber beraten, zur zweiten Einheit Vertreter des Tourismus einzuladen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Firma Klausner & Klausner zur Begleitung der Raumordnungsklausur anzunehmen.

d) Ausschuss für Sport, Vereine, Kultur und Jugend:

Vzbgm. Ing. Pichler berichtet über die Ausschusssitzung und berichtet über diverse Ansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses.

Der Tennisklub hat ein Ansuchen um Unterstützung für die getätigte Investition beim Vereinsgebäude in der Höhe von € 24.500,-- eingebracht. Betreffend das Geländer am Balkon des Vereinsheims bestand Gefahr in Verzug und musste umgehend gehandelt werden. In diesem Zuge wurden auch die Küche und die poröse Einrichtung erneuert.

Der Ausschuss macht den Vorschlag, dem Verein im Jahr 2022 einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 5.000,-- zu gewähren. In weiterer Folge ist vom Verein beim Land Tirol und ASVÖ um Unterstützung anzusuchen. Um eine mögliche Folgeunterstützung, anhängig von den offenen Kosten, kann der Verein 2023 ansuchen. Der Gemeinderat beschließt mit 16-Ja-Stimmen dem Tennisklub Kirchberg eine einmalige Unterstützung in Höhe von € 5.500 zu gewähren. Vzbgm. Eisenmann hat auf Grund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Verein Vertical Minds hat um Gewährung der Vereinsförderung angesucht. Der Verein besteht seit 10 Jahren und zählt 32 Mitglieder. 2022 war der Verein an der Durchführung des Dorffestes und beim KitzAlpBike durch eine Motorrad-Eskorte beteiligt. Auf Vorschlag des Ausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen des Vereins Vertical Minds um Gewährung der üblichen Vereinsförderung in Höhe von € 800,-- stattzugeben.

Der Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend, empfiehlt allen Anwesenden Vereinsmitglieder anzuregen, größere Investitionssummen stets im Vorhinein mit Gemeindevertretern zu besprechen. So wäre eine frühzeitige Budgetierung größerer Fördersummen möglich. Die Budgetplanung des Ausschusses ist bereits in Fertigstellung.

e) Ausschuss für Soziales und Wohnungen:

GV Schweiger berichtet, dass die Schätzung des Bestandsobjektes zweier Grundstückswerber hinsichtlich der Vergabe des letzten Grundstücks im Bereich Wieshof abgeschlossen ist. Das von Ing. Obermoser erstellte Gutachten wurde von GV Schweiger, Bgm. Berger und Vzbgm. Eisenmann geprüft. Die Grundstücksvergabe kann somit erfolgen.

Durch die CGO Grundstücksvergaben stehen noch zwei Bestandsobjekte zur Vergabe. Eine Reihung wurde bereits erarbeitet. Eine größere 100 m² Wohnung im Haus Kirchplatz 8 wurde zurückgehalten, in Hinblick auf eine mögliche Einquartierung von Flüchtlingen. Diese Wohnung wurde nun kurzerhand an eine Frau mit zwei Kindern vergeben. Ihr Ehemann ist verstorben und die Finanzierung ihrer bestehenden Wohnung ist ihr leider nicht mehr möglich. Vötter Marko hat ein Grundstück im Bereich Achenweg erhalten. Seine Frau Vötter Kováčová Alena möchte ebenfalls gerne ins Grundbuch eingetragen werden. Für den Ausschuss stellt dies kein Problem dar. GV Schweiger berichtet weiters, dass Krossa Philipp im Bereich Achenweg, nach dem ehemaligen Tennisplatz, ein Haus errichtet hat. Er würde gerne eine 90 m² Wohnung an Einheimische vergeben. Der Preis ist für Wohnungswerber auf der Gemeindeliste bislang zu hoch. Der Ausschuss ist dennoch weiterhin bemüht die Wohnung an einen Einheimischen zu vermitteln.

f) Tourismusausschuss:

GR Schwaiger berichtet über die Sitzung vom 29.08.2022. Hauptthema war die Schiwiese Kirchberg und das damit verbundene Ansuchen der Schischule.

Gutensohn Josef und Ancey Frederic haben um eine Subvention in Höhe von € 20.000,-- für die kommenden drei Wintersaisonen angesucht. Die finanziellen Mittel werden benötigt, um die notwendige Beschneigung, Präparierung der Piste sowie die Gratisbeförderung aller Altersklassen zu ermöglichen. Der Ausschuss empfiehlt eine Vereinbarung über eine Förderung in Höhe von € 17.000,-- auf 5 Jahre abzuschließen, um den Antragstellern eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten zu können. Zu Gunsten der Gemeinde sollen folgende Leistungen vertraglich eingefordert werden:

- Die Schikurse müssen für die Kinder der VS, MS und den Kindergärten kostenfrei angeboten werden.
- Kinder und Erwachsene können den Schatzerlift im Winter kostenfrei nutzen. Gilt für Einheimische wie auch für Gäste.
- Es wird eine Betriebspflicht von Dezember bis April festgelegt.
- In Abstimmung mit dem TVB werden auch Happy Ski Nights, Nachtskifahren und Snowtubing angeboten.
- Die Gemeinde hat jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich im April, sofern alle Vertragspunkte erfüllt wurden.

Nachdem der Gemeinderat Gutensohn Josef einstimmig das Wort erteilt, erklärt dieser, dass die Brüder Winkler zugesagt haben, eine Hälfte des Lokals im Winter 2022/2023 offen zu halten. Die WC-Anlagen sind jederzeit zugänglich. Ein Gespräch mit Niedermühlbichler Hannes ist noch ausständig.

Der Gemeinderat beschließt mit 16-Ja-Stimmen den Vorschlag des Ausschusses anzunehmen und beschließt eine Vereinbarung mit der Schischule Kirchberg auf fünf Jahre abzuschließen. Damit verbunden ist die Gewährung einer Förderung in Höhe von € 17.000,-- pro Wintersaison, vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung und Einhaltung der oben genannten Leistungen. GR Huter hat auf Grund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

g) Ausschuss für Bildung, Kultur und Kirche:

GR Lindner berichtet, dass die Bildungsdirektion mit Schreiben vom 07.09.2022, auf Grund der geänderten Schüleranzahl, feststellen musste, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Klasse an der VS Aschau im Schuljahr 2022/23 nicht vorliegen. Es kann daher im Schuljahr 2022/23 in Aschau keine Klasse geführt werden. Die Schüleranzahl soll in den kommenden Jahren wieder steigen, womit eine Wiederaufnahme des Schulbetriebes vorstellbar wäre.

Ing. Kaindl hat diverse Angebote für die geplante Schulsanierung der Schule in Kirchberg eingeholt. Diese sollen bis Ende nächster Woche vorliegen. Die Sanierung von Werkraum und Bücherei sollte heuer noch umgesetzt werden. GR Lindner informiert, dass in der übernächsten Ausgabe der Kirchberger Zeitung, ein Bericht über die Urnenstelen geplant ist. Zudem sollen Urnenstelen am Friedhof dazu dienen, diese Art der Grabstätte zu bewerben.

h) Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kastenwagen Renault Kangoo für die Mitarbeiter des Bauamts anzumieten und eine Wartungsvereinbarung mit der Gemnova abzuschließen. Die monatliche Miete beträgt € 564,96 exkl. USt. Zugleich beschließt der Gemeinderat die Vertragsbindung für das floMOBIL Renault Zoe ehestmöglich zu kündigen. Der Hyundai soll vorerst behalten werden.

8. TIWAG, Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zur Verlegung eines 30-kV-Kabels und Errichtung einer Trafostation im Bereich Brandseite:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Innsbruck abzuschließen, durch welchen dieser und deren Rechtsnachfolgern das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Gst. 4445/2 (Bereich Brandseite) eingeräumt wird.

9. Aufhebung der Friedhofsordnung, beschlossen am 13.07.2022, und Beschlussfassung einer neuen Friedhofsordnung:

Bgm. Berger informiert, dass die vom Gemeinderat am 13.07.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Verordnung über die Friedhofsordnung von der Tiroler Landesregierung nicht zur Kenntnis genommen wurde. Die Verordnung wurde daraufhin entsprechend der nachstehenden Anmerkungen des Landes überarbeitet:

- Das Gemeindegesundheitsdienstgesetz bestimmt in § 33 Abs. 6, dass in neuerlassenen Friedhofsordnungen Benützungsrechte nicht mehr auf unbegrenzte Zeit eingeräumt werden dürfen.
- Darüber hinaus enthält das Gemeindegesundheitsdienstgesetz keine Grundlage für die Verhängung von Strafen bei Übertretung der Friedhofsordnung. Die entsprechende Bestimmung wurde durch LGBl. Nr. 13/2018 geändert.
- Weiters wurde angemerkt, dass in der Promulgationsklausel am Beginn der Verordnung die Tiroler Gemeindeordnung in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022 zu zitieren gewesen wäre.
- Anzumerken war weiters, dass auf Rechtsquellen immer statisch (z.B.: „LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017“) zu verweisen ist. Ein dynamischer Verweis wie „in der jeweils geltenden Fassung“ oder kein Verweis ist nicht zulässig.

VB Staffner hat die entsprechenden Änderungen eingearbeitet und die geänderte Verordnung zur Vorprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt. Gemäß erfolgter Vorprüfung kann der vorliegende Verordnungsentwurf beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die am 13.07.2022 beschlossene Verordnung über die Friedhofsordnung aufzuheben. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, einstimmig die als Anlage beigefügte Friedhofsordnung.

10. Bericht über eventuelle Sparmaßnahmen betreffend Strom und Gas sowie zu erwartende Preissteigerungen:

Bgm. Berger berichtet, dass Lindner Robert damit beauftragt wurde etwaige (bereits umgesetzte) Sparmaßnahmen zu erheben. Vzbgm. Eisenmann hat diese gemeinsam mit Lindner Robert zusammengefasst:

- In der arena365 werden durch die Firma Moser stockweise Bewegungsmelder eingebaut.
- In der arena365 wird außerdem die Heizung getestet, da einige Thermostate defekt sind.
- Im Kindergarten in der Brixentaler Straße war die Heizung falsch eingestellt. Dies wurde umgehend behoben.
- Die Überkopf-Reklametafel wird in der Nacht ausgeschaltet.
- Die Stromtankstelle bei der arena365 wird nur noch während der Betriebszeiten der arena365 eingeschaltet.
- Die Weihnachtsbeleuchtung wird im Bereich Dorfplatz dezent reduziert.
- Für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags wird der fünffache-Strompreis veranschlagt.
- Im Gemeindegebiet gibt es 600 Leuchtpunkte. Davon wurden bislang 107 auf LED umgerüstet. Weitere Umrüstungen erfolgen jährlich innerhalb eines konkreten Budgets.
- Im Gemeindegebiet gibt es 29 Schaltstellen („Subzähler“). Diese werden benötigt, um möglichst kurze Wege zu den Leuchtpunkten zu gewährleisten.
- 2001 wurde bereits ein Energiesparsystem eingebaut. Um 22.00 Uhr wird die Spannung täglich von 210V auf 190V reduziert. Um 06.00 Uhr wird die Spannung auf 210V und um 09.00 Uhr auf 230V erhöht.

Vzbgm. Eisenmann wird dem Gemeinderat die Zusammenstellung per E-Mail übermitteln, sodass in der kommenden Ausschusssitzung über weitere Ideen diskutiert werden kann.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Vermietung Raum – arena365:

Bgm. Berger berichtet, dass Frau Fleur Chaleat den Kursraum im Anschluss an den Tanzsaal - im Ausmaß von 18 m² - mieten möchte. Der Quadratmeterpreis beträgt € 12,68 netto. Hinzukommt eine Betriebskostenpauschale in Höhe von € 25,00. Der Gesamtmietpreis beträgt € 303,89 brutto.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kursraum, wie vorgetragen, zum Preis von € 303,89 brutto an Frau Fleur Chaleat zu vermieten.

b) Zustand Saal – arena365:

GR Ing. Heim hat an einer Veranstaltung im großen Saal der arena365 teilgenommen. Der Zustand war für ihn beschämend. Zudem vernimmt er bislang nur Gerüchte und wäre gerne darüber informiert, wer für den Saal zuständig ist. Bgm. Berger kann noch nicht sagen, wie es weiter geht. Die Gastronomie ist bislang noch gesperrt. Der Pächter war angehalten aufzuräumen. Als behördlich zugesperrt wurde, war eine Grundreinigung nicht mehr möglich. Die Bar beim Saal steht für Veranstaltungen zur Verfügung. Zur Reinigung wurde Mariko angestellt. Die Instandhaltung der Außenanlage obliegt derweilen dem Bauhof. Für Veranstaltungen ist Schweiger Sabrina und seitens der Gemeinde Filzer Sabine zuständig. Ansonsten ist Bgm. Berger der Ansprechpartner. Die Bewirtung für Veranstaltungen, welche offiziell angemeldet wurden, wie Kabarets, machen vorübergehend Hetzenauer Anna-Maria und Fred. Von einem der Mitgesellschafter wurde versprochen, dass die Nachfolge geregelt wird. Die Stelle des Haustechnikers ist bereits ausgeschrieben. Derzeit liegen zwei Bewerbungen vor.

c) Gehweg im Bereich Kasbachweg:

Im Bereich Tannenhof und Tanner ist ein Gehweg, wo kürzlich ein Poller angebracht wurde. Dieser wurde angebracht um das Tempo der Radfahrer zu reduzieren, doch beeinträchtigt dieser leider Eltern mit Kinderwägen. Bgm. Berger hat den Tausch des Pollers bereits mit Bauhofleiter Hechenberger besprochen.

d) Übergabe Erwachsenenschule:

GR Lindner wäre als Obfrau des Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche gerne bei der Übergabe der Leitung der Erwachsenenschule dabei gewesen. Bgm. Berger informiert, dass bislang nur der Bürgermeister eingeladen war, er wird die Bitte jedoch gerne an die Bildungsdirektion weitergeben.

e) Fußgängerüberweg im Bereich Rösslwirt:

Bgm. Berger wird sich bei der Landesstraßenverwaltung erkundigen, weshalb die Fußgängerüberwege im Bereich Rössl- und Bechlwirt noch nicht erneuert wurden. Seiner Kenntnis nach, hat das Land, als zuständige Stelle, die Firma Fröschl mit den Sanierungsmaßnahmen beauftragt.

f) Verunreinigungen – Wasserbau:

Bgm. Berger informiert, dass im Zuge einer Bürgermeisterkonferenz über Schutzwasserbauten gesprochen wurde. Im gleichen Zuge wurde die Frage gestellt, wer zuständig ist, wenn Personen Müll oder ähnliches in die Ache werfen. Ein Referent des Baubezirksamtes Kufstein hat erklärt, dass größere oder wiederkehrende Verschmutzungen an das Baubezirksamt gemeldet werden können. Diese setzen sodann entsprechende Maßnahmen. Kleinigkeiten, wie vereinzelter Strauchschnitt, können dabei vom BBA nicht berücksichtigt werden. Das Entsorgen von Rasen- oder Grünschnitt in die Ache ist jedenfalls verboten.

g) Protokollführung Sportausschuss:

GR Hagsteiner bittet Obmann Vzbgm. Ing. Pichler darum, die Ausschussprotokolle künftig früher zur Verfügung zu stellen. Diesmal ist das Protokoll leider erst am Nachmittag vor der Gemeinderatssitzung eingelangt. Vzbgm. Ing. Pichler gibt zu bedenken, dass die Protokollführung doch einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Bitte nimmt er zur Kenntnis, kann aber keinem Schriftführer ein „Ultimatum“ stellen. Sollte sich jemand anderes zur Protokollführung bereit erklären, würde sich Vzbgm. Ing. Pichler sehr freuen. Ziel ist die Übermittlung eines Protokolls so zeitnah wie möglich.

h) Owl-Aufnahmelink:

Bgm. Berger erinnert daran, dass der Link von der Owl-Aufnahme der letzten Gemeinderatssitzung an die Gemeinderäte versandt hätte werden soll. Leider steht dieser nach wie vor nicht zur Verfügung.

12. Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Die Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt:

FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat mit Beschluss vom _____ gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Aschau (Gst. 3186 und 3189/3) und den Friedhof Kirchberg in Tirol (Gst.1, 27/1, 27/2 und 28). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82005 Kirchberg in Tirol.
- (2) Die Gst. 1, 27/1 und 28 befinden sich im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpründe zum Heiligen Ulrich in Kirchberg in Tirol und das Gst. 3186 im Eigentum der römischkatholischen Expositurkirche zum Heiligen Kreuz in Aschau, welche der Gemeinde Kirchberg in Tirol pachtweise zur Verfügung gestellt werden. Die Gst. 27/2 und 3189/3 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kirchberg in Tirol.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Kirchberg in Tirol, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.
- (4) Die Gemeinde führt einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen.

§ 2.

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Menschen
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in Kirchberg in Tirol hatten,
 - b) die im Gemeindegebiet verstorben sind,
 - c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

- d) denen ein Anrecht auf Beisetzung (Benützungsrecht nach § 8) an einer Grabstätte zusteht, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.
- (3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und durchzuführen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3.

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018 und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
 - b) Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
 - c) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
 - d) Das Sammeln von Spenden.
 - e) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
 - f) Das Rauchen und Lärmen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen sind Folge zu leisten.

§ 4.

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5.

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber (Doppel-, Dreier- oder Tiefgräber)
 - b) Reihengräber (Einzel- oder Tiefgräber)
 - c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnensäulen, Urnenstelen)
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.
- (3) Reihengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze dienen.
- (5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (6) Bei Urnensäulen und Urnenstelen erfolgt die Beisetzung der Urnen im Inneren der Säule oder bei biologisch abbaubaren Urnen auch im Erdreich unter der Säule.
- (7) Urnen können in Familien-, Reihen- und Urnengräbern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden. Die Bestattung von Biournen darf nur in Erdgräbern erfolgen.

§ 6.

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 7.

- (1) Bei einer Neuanlage haben die Grabstätten folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Einzelgrab: 1.20 m lang und 0.85 m breit
 - b) Doppelgrab: 1.20 m lang und 1.40 m breit
 - c) Dreiergrab: 1.20 m lang und 1.60 m breit
 - d) Tiefgrab: 1.20 m lang und 0.90 m breit
 - e) Urnenerdgrab: 0.70 m lang und 0.70 m breit

Grabanlage Stein: 1.20 m hoch

Grabanlage Kreuz: 1.70 m hoch
Sockel: 0.40 m hoch

- a) Urnennischen Abdeckplatte
 - b) Urnensäulen 0.55 m lang und 0.55 m breit und 0.15 m hoch (Sockelhaube)
 - c) Urnenstelen 0.70 m lang und 0.40 m breit und 0.30 m hoch (Basisplatte)
- (2) Die Ausmaße nach Abs. 1 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend zu ändern.
- (3) Jede Erdgrabstätte ist mit einem Grabstein oder Grabkreuz und einer Einfriedung zu versehen.
- (4) Urnennischen, Urnensäulen und Urnenstelen sind mit einer Grabplatte zu verschließen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8.

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Zustimmung der Gemeinde eine Grabstätte aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, bei Abwesenheit des Bürgermeisters der Zustimmung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter.

§ 9.

Das Benützungsrecht für Familien-, Reihen- und Urnengräber beträgt zehn Jahre und kann nach Ablauf erneut jährlich verlängert werden.

§ 10.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen vier Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12.

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13.

- (1) Die Errichtung von Grabstätten und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabstätten werden von der Gemeinde zu Lasten des Benützungsberechtigten entfernt.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden.
- (4) Die Bepflanzung (maximale Höhe: 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.
- (7) Die Gestaltung der Urnennische ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden. Auf den Bodenplatten dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.
- (8) Mängel an der Grabstätte sind nach Aufforderung durch die Gemeinde umgehend zu beheben.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften, Bestattungsvorschriften

§ 14.

- (1) Die Ruhefrist hat bei Familien-, Reihen- und Urnengräbern mindestens zehn Jahre zu betragen.
- (2) Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Sammelgrab verwahren.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15.

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, Urnensäulen oder Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 16.

Die Übertretung dieser Verordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17.

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18.

Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste, Diebstähle oder dergleichen.

§ 19.

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 10.10.2022